

07.11.86

Fz - R - Wi

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für institutionelle Anleger

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 241. Sitzung am 23. Oktober 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß)
- Drucksache 10/6154 - den vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der
Rahmenbedingungen für institutionelle Anleger
- Drucksache 10/4671 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 28.11.86

Erster Durchgang: Drs. 315/85

Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für institutionelle Anleger

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721), wird wie folgt geändert:

1. An § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen im Sinne des Satzes 2, die nicht der Landesaufsicht unterliegen, von der Aufsicht nach diesem Gesetz freizustellen, wenn nach den gesetzlichen Vorschriften über die Errichtung der Unternehmen oder den zwischen den Unternehmen und ihren Trägern bestehenden Vereinbarungen eine Beaufsichtigung zur Wahrung der Belange der Versicherten nicht erforderlich erscheint.“

2. In § 5 Abs. 5 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. wenn die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb der in der Anlage Teil A Nr. 18 genannten Versicherungssparte beantragt wird, Angaben über die Mittel, über die das Unternehmen verfügt, um die zugesagte Beistandsleistung zu erfüllen.“

3. In § 8 Abs. 1 a wird die Angabe „18 bis 20“ durch die Angabe „19 bis 21“ ersetzt.

4. In § 10 Abs. 1 Nr. 8 werden hinter den Worten „bei Lebensversicherungen“ die Worte „und Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr“ eingefügt.

5. An § 36 werden folgende Sätze angefügt:

„Genußrechte (§ 53 c Abs. 3 a) dürfen nur aufgrund eines Beschlusses der obersten Vertretung gewährt werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Satzung kann eine andere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.“

6. An § 36 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 53 c Abs. 3 a bleibt unberührt.“

7. § 53 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. Kapital, das gegen Gewährung von Genußrechten eingezahlt ist, nach Maßgabe des Absatzes 3 a.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Kapital, das gegen Gewährung von Genußrechten eingezahlt ist (Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 a), ist den Eigenmitteln nach Absatz 1 nur zuzurechnen,

1. wenn es bis zur vollen Höhe am Verlust teilnimmt,
2. wenn es erst nach Befriedigung der Gläubiger des Versicherungsunternehmens zurückgefordert werden kann,
3. wenn es dem Versicherungsunternehmen mindestens für die Dauer von fünf Jahren zur Verfügung gestellt worden ist,
4. solange der Rückzahlungsanspruch nicht in weniger als zwei Jahren fällig wird oder aufgrund des Vertrages fällig werden kann,
5. wenn das Versicherungsunternehmen bei Abschluß des Vertrages auf die in den Sätzen 2 und 3 genannten Rechtsfolgen ausdrücklich und schriftlich hingewiesen hat und
6. soweit das Genußrechtskapital 25 vom Hundert der eingezahlten Eigenmittel nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 nicht übersteigt; die Aufsichtsbehörde kann einen höheren Vomhundertsatz zulassen, wenn das Genußrechtskapital zur Erfüllung eines Solvabilitätsplanes oder eines Finanzierungsplanes (§ 81 b) geleistet wird.

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist dem Versicherungsunternehmen ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren. Werden Wertpapiere über die Genußrechte begeben, so ist in den Zeichnungs- und Ausgabebedingungen auf die in den Sätzen 2

und 3 genannten Rechtsfolgen hinzuweisen. Ein Versicherungsunternehmen darf in Wertpapieren verbriefte eigene Genußrechte nicht erwerben. Die Rückzahlungsverpflichtung gilt nicht als Belastung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1."

8. § 54 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:

„5 a. in voll eingezahlten, inländischen, nicht unter Nummer 3 fallenden Aktien, Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditanteilen, Beteiligungen als stiller Gesellschafter im Sinne des Handelsgesetzbuchs sowie in Genußrechten. Voraussetzung ist, daß das Unternehmen dem Versicherungsunternehmen einen Jahresabschluß zur Verfügung stellt, der in entsprechender Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft ist, und sich verpflichtet, auch künftig zu jedem Bilanzstichtag einen derartigen Jahresabschluß vorzulegen. Nummer 5 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß Anlagen nach den Nummern 5 und 5 a bei demselben Unternehmen zusammenzurechnen sind. Die Bestimmungen dieser Nummer gelten nicht für Anlagen bei Unternehmen, auf die das Versicherungsunternehmen seinen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise im Wege der Funktionsausgliederung (§ 5 Abs. 3 Nr. 4) übertragen hat oder die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb von Versicherungsgeschäften stehende Tätigkeiten für das Versicherungsunternehmen ausführen.“

cc) In Nummer 10 werden im ersten Satz die Worte „, der Anteil von ganz oder überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken 10 vom Hundert“ gestrichen.

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Anteil der Anlagen nach Absatz 2 Nr. 5, 5 a und 6 darf zusammen 20 vom Hundert des Deckungsstockvermögens und 25 vom Hundert des übrigen gebundenen Vermögens, der Anteil der Anlagen nach Absatz 2 Nr. 5 a zusammen ein Viertel dieser Anteile nicht

übersteigen; dabei bleiben Anteile an von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft verwalteten und entsprechend den Vertragsbedingungen ausschließlich aus Schuldverschreibungen bestehenden Sondervermögen außer Betracht.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsunternehmen auch Anlagen, die in den Absätzen 2 und 3 nicht genannt sind oder deren Voraussetzungen nicht erfüllen, sowie die Überschreitung der Begrenzungen der Absätze 2 bis 4 gestatten, wenn die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden. Außerdem kann die Aufsichtsbehörde Abweichungen von der Vorschrift des Absatzes 1 über die Belegenheit zulassen.“

9. In § 55 Abs. 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 160 des Aktiengesetzes ist entsprechend anzuwenden, soweit er sich auf Genußrechte bezieht.“

10. In § 160 Abs. 5 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „19“ ersetzt.

11. Die Anlage Teil A wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 18 eingefügt:

„18. Beistandleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

a) auf Reisen oder während der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder ständigem Aufenthaltsort,

b) unter anderen Bedingungen, sofern die Risiken nicht unter andere Versicherungsarten fallen.“

b) Die Nummern 18 bis 20 werden die Nummern 19 bis 21.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes
über Kapitalanlagegesellschaften

§ 8 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „wenn dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist“ das Komma und die Worte „die Bankaufsichtsbehörde den Erwerb von Wertpapieren dieses Ausstellers über die Grenze von 5 vom Hundert hinaus genehmigt hat“ gestrichen.

2. Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei der Berechnung der in den Sätzen 1 und 2 bestimmten Grenzen für den Erwerb von Wertpapieren sind Schuldverschreibungen mit der Hälfte ihres Wertes anzusetzen, wenn sie vom Bund, einem Bundesland, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist und nach dessen Recht die in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Kapitalanlagegesellschaften und Investmentgesellschaften Schuldverschreibungen des Bundes und der Bundesländer erwerben dürfen, ausgegeben worden sind.“

3. In Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Wertpapiere von Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als Wertpapiere desselben Ausstellers; die von Kon-

zernunternehmen ausgegebenen Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sind mit der Hälfte ihres Wertes anzusetzen.“

4. In Absatz 4 wird die Zahl „5“ jeweils durch die Zahl „10“ ersetzt.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

-1-B

Bundesrat

Drucksache

502/86

(Beschluß)

28.11.86

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für institutionelle Anleger

Der Bundesrat hat in seiner 571. Sitzung am 28. November 1986 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 23. Oktober 1986 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.